
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Verpfändungsvertrag

bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten
in Form von Wertpapieren

Stand ~~10.01~~18.05.2018

Diese Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das späteste auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____,
als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

Präambel:

(A) Die Parteien haben eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 1 der Clearing-Bedingungen beigefügten Form abgeschlossen oder werden diese abschließen (in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Clearing-Vereinbarung**“).

(B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen und/oder zur Bereitstellung der Beiträge zum Ausfallfonds (für sich selbst oder in seiner Eigenschaft als Clearing-Agent für seine Basis-Clearing-Mitglieder gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zugunsten der Eurex Clearing AG Pfandrechte zu bestellen. Das Clearing-Mitglied wird die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes unter diesem Vertrag gewährten Pfandrechtes bei der jeweils zuständigen Behörde vornehmen, sofern eine solche Registrierung für die Bestellung oder Durchsetzbarkeit eines solchen Pfandrechts erforderlich ist oder die Eurex Clearing AG die Registrierung eines solchen Pfandrechts für zweckmäßig hält.

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1 Clearing-Bedingungen

Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

2 Bestellung von Pfandrechten

2.1 Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten und Wertpapierunterkonten, deren Kontodaten nachfolgend aufgeführt sind, wurden eingerichtet:

2.1.1 Deutsche Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten oder Wertpapierunterkonten des Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) nach deutschem Recht:

Cascade und/oder CBF Int 6-series
Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer(n):

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Deutsches Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

- Proprietary Margin oder Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar) oder
- Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar))

Cascade und/oder CBF Int 6-series Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer(n):

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Deutsches Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin (mit Ausnahme von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen) gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung)

Cascade und/oder CBF Int 6-series Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer(n):

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Deutsches CASS Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen)

Cascade und/oder CBF Int 6-series Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer(n):

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Deutsches ICM SK Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK-Transaktionen (mit Ausnahme von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen))

Cascade und/oder CBF Int 6-series Wertpapiermarginkontonummer/Wertpapiermarginunterkontonummer(n):

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Deutsches ICM SK CASS Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK CASS Transaktionen)

XEMAC Claim-ID:

(jedes hier bezeichnete Konto im Sicherheitenverwaltungssystem von CBF („**Xemac**”) (falls vorhanden) ein „**Xemac Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

- Proprietary Margin oder Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar) oder
- Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar))

XEMAC Claim-ID:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Xemac Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin (mit Ausnahme von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen) gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung)

XEMAC Claim-ID:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Xemac CASS Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen)

XEMAC Claim-ID:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Xemac ICM SK Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK-Transaktionen (mit Ausnahme von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen))

XEMAC Claim-ID:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Xemac ICM SK CASS Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen)

2.1.2 Luxemburger Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten des Clearing-Mitglieds bei der Clearstream S.A., Luxemburg („**CBL**“) nach Luxemburger Recht:

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Luxemburger Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

- Proprietary Margin oder Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar), oder
- Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar))

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Luxemburger Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin (mit Ausnahme von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen) gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Luxemburger ICM SK Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK-Transaktionen (mit Ausnahme von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen))

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**CmaX** ~~**Pfandkonto**~~**Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

- Proprietary Margin oder Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar), oder
- Proprietary Margin in Verbindung mit der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar),

jeweils unter Nutzung des Triparty Collateral Management Services von CBL („**CmaX**”)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**CmaX Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin (mit Ausnahme von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen) gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung unter Nutzung von CmaX)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**CmaX CASS Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen unter Nutzung von CmaX)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**CmaX ICM SK Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK-Transaktionen (mit Ausnahme von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen) unter Nutzung von CmaX)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**CmaX ICM SK CASS Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen unter Nutzung von CmaX)

Creation Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**GC Pooling Re-use Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

- Proprietary Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar), oder
- Proprietary Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar),

jeweils unter Wiederverwendung (*Re-use*) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen)

2.1.3 Schweizer Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten des Clearing-Mitglieds bei der SIX SIS AG, Schweiz („**SIX SIS**“) nach Schweizer Recht:

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

- Proprietary Margin oder Omnibus Margin gemäß der Wertbasierten Zuordnung (falls anwendbar) oder
- Proprietary Margin in Verbindung mit der Gegenstandsbasierten Zuordnung (falls anwendbar))

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin (mit Ausnahme von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen) gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer CASS Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer ICM SK Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK-Transaktionen (mit Ausnahme von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen))

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer ICM SK CASS Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Margin für ICM SK CASS-Transaktionen)

Wertpapierkontonummer:

(das „**Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum Ausfallfonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum Ausfallfonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Clearing Agent)

2.2 Pfandrechte an Wertpapieren in Deutschen Pfanddepots

Zur Klarstellung: Jegliche unter dieser Ziffer 2.2 an Wertpapieren gewährten Pfandrechte schließen auch Wertpapiere in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung ein.

2.2.1 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Omnibus-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Deutsche Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen).

2.2.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstandsbasierte Zuordnung/Omnibus-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Deutsche Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

2.2.3 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – CASS-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Deutsche CASS Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen CASS Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen CASS Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin für CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt D (in Verbindung mit Unterabschnitt C) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

2.2.4 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (Nutzung von Xemac) – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Omnibus-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Xemac Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac Pfanddepot bzw. in solchen Xemac Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare

Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 (insbesondere Ziffer 4.3.2.2) der Clearing-Bedingungen).

2.2.5 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (Nutzung von Xemac) – Gegenstandsbasierte Zuordnung/Omnibus-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Xemac Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Xemac Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 (insbesondere Ziffer 4.3.2.2) der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

2.2.6 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – CASS-Transaktionen (Nutzung von Xemac)

Wurden ein oder mehrere Xemac CASS Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac CASS Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Xemac CASS Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin für CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt D (in Verbindung mit Unterabschnitt C) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

2.2.7 ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen – ICM SK-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Deutsche ICM SK Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen ICM SK Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen ICM SK Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

2.2.8 ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen – ICM SK CASS-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Deutsche ICM SK CASS Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen ICM SK CASS Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen ICM SK CASS Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 und Ziffer 14 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

2.2.9 ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen (Nutzung von Xemac) – ICM SK-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Xemac ICM SK Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt

oder zukünftig in einem solchen Xemac ICM SK Pfanddepot bzw. in solchen Xemac ICM SK Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 (insbesondere Ziffer 6.3.2.2) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

2.2.10 ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen (Nutzung von Xemac) – ICM SK CASS-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Xemac ICM SK CASS Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac ICM SK CASS Pfanddepot bzw. in solchen Xemac ICM SK CASS Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 (insbesondere Ziffer 6.3.2.2) und Ziffer 14 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

~~2.2.7~~2.2.11 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.2.1 und 2.2.4 bestellt wird

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren hiermit, dass jedes durch das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.2.1 und 2.2.4 zugunsten der Eurex Clearing AG bestellte Pfandrecht ein Recht der Eurex Clearing AG umfasst, sich eines oder mehrere der Wertpapiere anzueignen (und zu verwenden), die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Aneignungsrechts dem betreffenden Deutschen Pfanddepot oder Xemac Pfanddepot gutgeschrieben sind (die „**Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere**“). Hiermit bietet das Clearing-Mitglied unwiderruflich an, die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu übertragen und die Eurex Clearing AG nimmt dieses Angebot durch Ausübung ihres Aneignungsrechts, die durch schriftliche Mitteilung an das Clearing-Mitglied zu erfolgen hat, an.

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, ein solches Aneignungsrecht nur unter den folgenden Voraussetzungen auszuüben: (i) bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied, jedoch vor der Bestimmung des Differenzanspruchs im Verhältnis zu diesem Clearing-Mitglied, und (ii) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, in Bezug auf solche Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere, die gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.4.1.1 der Clearing-Bedingungen dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordnet sind.

Das Clearing-Mitglied bestätigt hiermit, dass es von dem in Anhang 12 enthaltenen Informationsblatt Kenntnis genommen hat, und erteilt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung seine ausdrückliche Zustimmung mit der Verwendung der Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG (in Übereinstimmung mit Artikel 15 (1) b) der Verordnung (EU) 2015/2365) gemäß dieser Ziffer 2.2.~~7~~11.

~~2.2.8~~2.2.12 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.2.1 bis 2.2.~~6~~10 bestellt wird

Für Zwecke der Bestellung der Pfandrechte gemäß Ziffer 2.2.1 bis 2.2.~~6~~10:

(i) tritt das Clearing-Mitglied seinen gegenüber CBF bestehenden Anspruch auf Herausgabe der betreffenden Wertpapiere (die Gegenstand des betreffenden Pfandrechtes sind) an die Eurex Clearing AG ab;

(ii) verpflichtet sich das Clearing-Mitglied – mit Ausnahme bei der Verwendung von Xemac - hiermit für den Fall, dass das Clearing-Mitglied gegenüber CBF keinen Anspruch auf Herausgabe der betreffenden Wertpapiere hat, CBF ohne schuldhaftes Zögern (im Wesentlichen in der in Anlage 2 ~~zu diesem Vertrag niedergelegten~~festgelegten Form) anzuweisen (a) ein Besitzmittlungsverhältnis mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle jetzt oder zukünftig auf dem betreffenden Konto verbuchten Wertpapiere zu begründen, (b) ihren Besitzmittlungswillen entsprechend zu ändern und (c) die Änderung ihres Besitzmittlungswillens in angemessener Art und Weise aufzuzeichnen; und

(iii) verpflichtet sich das Clearing-Mitglied – mit Ausnahme bei der Verwendung von Xemac - hiermit, CBF unverzüglich (im Wesentlichen in der in Anlage 2 ~~zu diesem Vertrag niedergelegten~~festgelegten Form) den Abschluss ~~dieses Wertpapierverpfändungsvertrages~~dieser Vereinbarung mitzuteilen.

Bei der Nutzung von Xemac erfolgt die Mitteilung an CBF in Bezug auf jede Pfandrechtsbestellung über Wertpapiere in Xemac innerhalb der Systeme von CBF, soweit nicht bereits in einer Ursprünglichen Vereinbarung (wie in Ziffer 5.2 definiert) ein Pfandrecht an diesen Wertpapieren bestellt wurde. Im letzteren Fall teilt das Clearing-Mitglied CBF unverzüglich die Bestellung jedes nachrangigen Pfandrechts unter Verwendung der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung mit.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere jeweils bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

2.3 Pfandrechte an Wertpapieren in Luxemburger Konten

2.3.1 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Omnibus-Transaktionen

A Wurden ein oder mehrere Luxemburger Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

B Wurden ein oder mehrere CmaX Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX Pfanddepot bzw. in solchen CmaX Pfanddepots verbucht sind, um unter Nutzung von CmaX (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

C Wurden ein oder mehrere GC Pooling Re-use Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Pfanddepots verbucht sind, um unter Wiederverwendung (*Re-use*) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

2.3.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstandsbasierte Zuordnung/Omnibus-Transaktionen

A Wurden ein oder mehrere Luxemburger Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburgern Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

B Wurden ein oder mehrere CmaX Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen CmaX Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um unter Wiederverwendung (*Re-use*) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen und unter Nutzung von CmaX Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

2.3.3 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – CASS-Transaktionen

A Wurden ein oder mehrere Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburg CASS Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin für CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt D (in Verbindung mit Unterabschnitt C) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

B Wurden ein oder mehrere CmaX CASS Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX CASS Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen CmaX CASS Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um unter Nutzung von CmaX Omnibus Margin für CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt D (in Verbindung mit Unterabschnitt C) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

2.3.4 ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen – ICM SK-Transaktionen

A Wurden ein oder mehrere Luxemburger ICM SK Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger ICM SK Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger ICM SK Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

B Wurden ein oder mehrere CmaX ICM SK Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX ICM SK Pfanddepot bzw. in solchen CmaX ICM SK Pfanddepots verbucht sind, um unter Nutzung von CmaX Margin für ICM SK-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

2.3.5 ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen – ICM SK CASS-Transaktionen

A Wurden ein oder mehrere Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 und Ziffer 14 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

B Wurden ein oder mehrere CmaX ICM SK CASS Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX ICM SK CASS Pfanddepot bzw. in solchen CmaX ICM SK CASS Pfanddepots verbucht sind, um unter Nutzung von CmaX Margin für ICM SK CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 und Ziffer 14 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die wirksame Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

2.4 Pfandrechte von Wertpapieren in Schweizer Konten

2.4.1 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Wertbasierte Zuordnung/Eigentransaktionen und Omnibus-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Schweizer Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Pfanddepots verbucht sind, um (i) Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder (ii) Proprietary Margin zu stellen, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist (in beiden Fällen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen).

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem oder den Schweizer ~~Pfanddepots~~Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

2.4.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstandsbasierte Zuordnung/Omnibus-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Schweizer Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem oder den Schweizer Omnibus ~~Pfanddepots~~Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

2.4.3 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – CASS-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Schweizer CASS Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer CASS Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer CASS Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Omnibus Margin für CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und

Abschnitt 2 Unterabschnitt D (in Verbindung mit Unterabschnitt C) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem oder den Schweizer CASS Omnibus ~~Pfanddepots~~Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

2.4.4 ~~Bereitstellung von Beiträgen~~ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen – ICM SK-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Schweizer ICM SK Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer ICM SK Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer ICM SK Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem oder den Schweizer ICM SK Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

2.4.5 ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen – ICM SK CASS-Transaktionen

Wurden ein oder mehrere Schweizer ICM SK CASS Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG hiermit alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer ICM SK CASS Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer ICM SK CASS Pfanddepots verbucht sind, um Margin für ICM SK CASS-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 und Ziffer 14 der Clearing-Bedingungen zu stellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem oder den Schweizer ICM SK CASS Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

~~2.4.4~~2.4.6 Beiträge zum Ausfallfonds/Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot

Wurde das Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot verbucht sind, um Beiträge zum Ausfallfonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bereitzustellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot verbucht sind, abzuschließen.

2.4.52.4.7 ~~Bereitstellung von Beiträgen~~Beiträge zum Ausfallfonds/Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s)

Wurde ein oder mehrere Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied ~~handelnd~~ in seiner Eigenschaft als Clearing Agent hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in ~~diesem~~dem oder den Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) verbucht sind.

Das Clearing-Mitglied in seiner Eigenschaft als Clearing Agent verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem~~/~~ oder den Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

2.4.62.4.8 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.~~5~~7 bestellt wird

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife der gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.~~5~~7 bestellten Pfandrechte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

Haben das Clearing-Mitglied, die SIX SIS AG und die Eurex Clearing AG bereits eine Kontrollvereinbarung in Bezug auf das bzw. die betreffende(n) Schweizer Pfanddepot(s), Schweizer Omnibus Pfanddepot(s), Schweizer CASS Omnibus Pfanddepot(s), Schweizer ICM SK Pfanddepot(s), Schweizer ICM SK CASS Pfanddepot(s), Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot oder Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) abgeschlossen, so vereinbaren das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG, dass diese Kontrollvereinbarung auch als Kontrollvereinbarung für die wirksame Pfandrechtsbestellung (*perfection*) der unter dieser Vereinbarung bestellten Pfandrechte in Bezug auf alle Wertpapiere dient, die gegenwärtig oder zukünftig in diesem bzw. diesen Schweizer Pfanddepot(s), Schweizer Omnibus Pfanddepot(s), Schweizer CASS Omnibus Pfanddepot(s), Schweizer ICM SK Pfanddepot(s), Schweizer ICM SK CASS Pfanddepot(s), Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot oder Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) verbucht sind.

2.5 Sicherungszweck der Pfandrechte

2.5.1 Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.1 und/oder 2.2.4 (jeweils in Verbindung mit 2.2.~~8~~11 und 2.2.12) und/oder 2.4.1 (in Verbindung mit 2.4.~~6~~8) besichern die Gesicherten Ansprüche gemäß (A) Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.3 Abs. (1) der Clearing-Bedingungen (einschließlich Gesicherter CASS Omnibus Ansprüche), falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist oder (B) Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.3 Abs. (2) (i) der Clearing-Bedingungen (einschließlich Gesicherter CASS Omnibus Ansprüche), falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

2.5.2 Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.2 und/oder 2.2.5 (jeweils in Verbindung mit 2.2.~~8~~12) und oder 2.4.2 (in Verbindung mit 2.4.~~6~~8) besichern die Gesicherten Omnibus Ansprüche in Bezug auf die Omnibus-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds oder falls es mehr als eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung gibt, in Bezug auf alle Omnibus-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds (jeweils mit Ausnahme von Omnibus-Grundlagenvereinbarungen des Clearing Mitglieds für seine CASS-Transaktionen).

2.5.3 Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.3 und/oder 2.2.6 (jeweils in Verbindung mit 2.2.~~8~~12) und/oder 2.4.3 (in Verbindung mit 2.4.~~6~~8) besichern die Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche in Bezug auf die Omnibus-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds für seine CASS-Transaktionen oder falls es mehr als eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung des Clearing Mitglieds für seine CASS-Transaktionen gibt, in Bezug auf alle Omnibus-Grundlagenvereinbarungen für CASS-Transaktionen des Clearing-Mitglieds.

2.5.4 Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.7 und/oder 2.2.9 (jeweils in Verbindung mit 2.2.12) und/oder 2.4.4 (in Verbindung mit 2.4.8) besichern die Gesicherten ICM SK-Ansprüche in Bezug auf alle ICM SK-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds (jeweils mit Ausnahme von ICM SK-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds für seine ICM SK CASS-Transaktionen).

2.5.5 Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.8 und/oder 2.2.10 (jeweils in Verbindung mit 2.2.12) und/oder 2.4.5 (in Verbindung mit 2.4.8) besichern die Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche in Bezug auf alle ICM SK-Grundlagenvereinbarungen des Clearing-Mitglieds für seine ICM SK CASS-Transaktionen.

2.5.6 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffern 2.4.~~4~~6 (in Verbindung mit 2.4.8) besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds der Eurex Clearing AG.

2.5.7 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffer 2.4.~~5~~7 (in Verbindung mit 2.4.8) besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglieder des als Clearing-Agent handelnden Clearing-Mitglieds.

2.6 Verweise

Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass:

2.6.1 Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Margin, Proprietary Margin bzw. Omnibus Margin (außer in Verbindung mit CASS-Transaktionen), die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren für Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und in Verbindung mit Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind, welche auf Margin, Proprietary Margin bzw. Omnibus Margin (mit Ausnahme von Omnibus Margin für CASS-Transaktionen) Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I

Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4 der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist; ~~und~~

2.6.2 Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Omnibus Margin in Verbindung mit CASS-Transaktionen die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind, welche auf Omnibus Margin für CASS-Transaktionen Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt D (in Verbindung mit Unterabschnitt C) der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist~~.~~;

2.6.3 Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Margin (außer in Verbindung mit ICM SK CASS-Transaktionen), die sich für Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind, welche auf Margin Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist; und

2.6.4 Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Margin in Verbindung mit ICM SK CASS-Transaktionen, die sich für Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind, welche auf Margin für ICM SK CASS-Transaktionen Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffern 6 und 14 der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist.

2.7 Registrierung

Das Clearing-Mitglied wird für die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes nach Maßgabe oder gemäß Ziffern 2.2 und 2.4 (gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 1 und im Fall von Schweizer Pfandrechten in Verbindung mit der betreffenden Kontrollvereinbarung) bestellten Pfandrechts sorgen, sofern dies nach dem jeweils anwendbaren Recht für die wirksame Bestellung und/oder Durchsetzbarkeit des Pfandrechts erforderlich ist, und wird der Eurex Clearing AG die wirksame Anmeldung und Registrierung eines solchen Pfandrechts nachweisen.

~~**2.8 Bestehende Pfandrechte**~~

~~Die Wirksamkeit der gemäß Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte ist unabhängig von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Pfandrechten, die über die betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte bereits gemäß oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung bestellt wurden.~~

~~Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.2 (x) wirksam bestellt wurden, (y) gegenüber CBF angezeigt wurden und (z) registriert wurden, falls dies gemäß 2.7 erforderlich ist, und (ii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG die relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden, gibt die Eurex~~

~~Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.1 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin zu stellen.~~

~~Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.3 in Verbindung mit Anlage 1 (x) wirksam bestellt wurden, (y) gegenüber CBL angezeigt wurden und (z) registriert wurden, falls dies gemäß 2.7 erforderlich ist (ii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG alle relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden und (iii), soweit erforderlich, alle relevanten Bestätigungen von CBL abgegeben wurden, gibt die Eurex Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.2 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin zu stellen.~~

~~Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.4 wirksam bestellt wurden und, soweit dies erforderlich ist, wirksam bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Register registriert wurden, (ii) eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurde und (iii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG die relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden, gibt die Eurex Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.3 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin oder Beiträge zum Ausfallfonds zu stellen.~~

3 Einschränkung bezüglich der Verwertung der Verpfändeten Wertpapiere

3.1 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Deutschen Pfanddepots

Hat das Clearing-Mitglied ein oder mehrere Deutsche Omnibus Pfanddepots ~~und/oder ein oder mehrere~~, Deutsche CASS Omnibus Pfanddepots ~~oder~~, Xemac CASS Omnibus Pfanddepots, Deutsche ICM SK Pfanddepots, Xemac ICM SK Pfanddepots, Deutsche ICM SK CASS Pfanddepots und/oder Xemac ICM SK CASS Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet und sind in ~~diesen~~einem dieser Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder ICM SK-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife eines der gemäß den Ziffern 2.2.1 bis 2 ~~oder~~ .2.~~2.3 gestellten~~10 bestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte an solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Omnibus Ansprüche (mit Ausnahme der Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche), die sich auf ~~diese~~eine solche bestimmte Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, ~~oder~~ diejenigen Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche, die sich auf eine solche bestimmte Omnibus-Grundlagenvereinbarung für CASS-Transaktionen beziehen, diejenigen Gesicherten ICM SK-Ansprüche (mit Ausnahme der Gesicherten ICM SK

CASS-Ansprüche), die sich auf eine solche ICM SK-Grundlagenvereinbarung beziehen, bzw. diejenigen Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche, die sich auf eine solche ICM SK-Grundlagenvereinbarung für ICM SK CASS-Transaktionen beziehen, zu befriedigen.

3.2 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Luxemburger Pfanddepots

Hat das Clearing-Mitglied ein oder mehrere Luxemburger Omnibus Pfanddepots, CmaX Omnibus Pfanddepots, ~~und/oder ein oder mehrere~~ Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepots ~~oder~~, CmaX CASS Omnibus Pfanddepots, Luxemburger ICM SK Pfanddepots, CmaX ICM SK Pfanddepots, Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepots und/oder CmaX ICM SK CASS Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet und sind in ~~diesen~~einem dieser Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder ICM SK-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife eines der gemäß den Ziffern 2.3.~~2 oder~~1 bis 2.3.~~3 gestellten~~5 bestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte an solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Omnibus Ansprüche (mit Ausnahme der Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche), die sich auf ~~diese~~eine solche bestimmte Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, ~~oder~~ diejenigen Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche, die sich auf eine solche bestimmte Omnibus-Grundlagenvereinbarung für CASS-Transaktionen beziehen, diejenigen Gesicherten ICM SK-Ansprüche (mit Ausnahme von Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüchen), die sich auf eine solche bestimmte ICM SK-Grundlagenvereinbarung beziehen, bzw. diejenigen Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche, die sich auf eine solche bestimmte ICM SK-Grundlagenvereinbarung für ICM SK CASS-Transaktionen beziehen, zu befriedigen.

3.3 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Schweizer Pfanddepots

Hat ein Clearing-Mitglied ein oder mehrere Schweizer Omnibus Pfanddepots, ~~ein oder mehrere~~ Schweizer CASS Omnibus Pfanddepots ~~und/oder ein oder mehrere~~, Schweizer ICM SK Pfanddepots, Schweizer ICM SK CASS Pfanddepots oder Schweizer Clearing-Agenten ~~Pfanddepot(s)~~Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet und sind in ~~diesen~~einem dieser Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder ICM SK-Grundlagenvereinbarung zugeordnet oder als Beiträge zum Ausfallfonds für ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied identifiziert, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife eines der gemäß den Ziffern 2.4.~~2, 2.4.3 oder~~ 1 bis 2.4.5 ~~gestellten~~oder Ziffer 2.4.7 bestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte aus solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Omnibus Ansprüche (mit Ausnahme der Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche), die sich auf ~~diese~~eine solche bestimmte Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, diejenigen Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche, die sich auf eine solche bestimmte Omnibus-Grundlagenvereinbarung für CASS-Transaktionen beziehen ~~oder~~, diejenigen Gesicherten ICM SK-Ansprüche (mit Ausnahme von Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüchen), die sich auf eine solche bestimmte ICM SK-Grundlagenvereinbarung beziehen, diejenigen Gesicherten ICM SK CASS-

Ansprüche, die sich auf eine solche bestimmte ICM SK-Grundlagenvereinbarung für ICM SK CASS-Transaktionen beziehen, bzw. diejenigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds, die sich auf das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied beziehen, zu befriedigen.

4 Zusicherungen

Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass

(i) es zum Zeitpunkt der Gutschrift der betreffenden Wertpapiere auf das betreffende Wertpapierkonto oder –unterkonto, auf das sich die in Ziffer 2.2 bis 2.4 beschriebene Verpfändung bezieht, es der Eigentümer der Wertpapiere ist oder anderweitig berechtigt oder bevollmächtigt ist, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu verpfänden, und dass diese Wertpapiere keinen vorrangigen oder gleichrangigen Ansprüchen von Dritter unterliegen mit Ausnahme etwaiger Rechte und Ansprüche, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Zentralverwahrers oder kraft Gesetzes ergeben. Das Clearing-Mitglied darf für die Dauer der Verpfändung ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine solche Ansprüche entstehen lassen;

(ii) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung:

(a) es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, abzuschließen und zu erfüllen, und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

(b) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, Gesetzen oder Verordnungen, an die es gebunden ist, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;

(c) es über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

(d) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

(e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

(f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für es oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;

(g) es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es hierzu nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung außer Stande sein wird; und

(h) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf es einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde.

5 Änderungen; Unterzeichnung dieser Vereinbarung

5.1 Diese Vereinbarung wird gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Nummer 17.2 der Clearing-Bedingungen (welcher entsprechende Anwendung findet) geändert. Zu diesem Zwecke stellen die Bestimmungen in dieser Vereinbarung, soweit diese die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen, Besondere Bestimmungen dar.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied geändert werden.

5.2 ~~Haben~~Sofern die Parteien diese Vereinbarung unterzeichnen und bereits eine ~~vorherige~~vorhergehende Version dieser Vereinbarung ~~("~~(jeweils eine "**Ursprüngliche Vereinbarung**") unterzeichnet ~~und unterzeichnen eine geänderte Version dieser Vereinbarung ("Geänderte Vereinbarung"),~~haben, vereinbaren die Parteien ~~hiermit~~, dass ~~die Geänderte Vereinbarung nicht zu einer Begründung neuer Rechte und Pflichten, die~~ durch ~~die Ursprüngliche Vereinbarung begründet wurden, führt, soweit diese Rechte und Pflichten nicht durch die Geänderte Vereinbarung geändert werden; insbesondere führt die~~ Unterzeichnung ~~der Geänderten Vereinbarung nicht zu einer Freigabe von Pfandrechten, die bereits über die jeweiligen Wertpapiere gemäß der~~ dieser Vereinbarung neue Pfandrechte an allen Wertpapieren, die jetzt oder zukünftig in den betreffenden Pfanddepots, wie unter den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 benannt, verbucht sind, unabhängig davon bestellt werden, ob in einer Ursprünglichen Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung bereits Pfandrechte an solchen Wertpapieren bestellt wurden.

5.3 Die Wirksamkeit der Pfandrechte, die gemäß oder in Übereinstimmung mit den Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellt wurden, ~~und~~ist unabhängig von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit

jeglicher bereits bestellter Pfandrechte über alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig gemäß oder in Übereinstimmung mit einer Ursprünglichen Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung in einem der ~~**Bestellung neuer Pfandrechte, wenn die Geänderte**~~in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 benannten Pfanddepots verbucht sind.

5.4 Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung begründet keine Freigabe der bereits gemäß oder in Übereinstimmung mit einer Ursprünglichen Vereinbarung ~~**diesbezüglich keine Änderungen vorsieht.**~~oder einer anderen Vereinbarung bestellten Pfandrechte an allen Wertpapieren, die in einem der in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 benannten Pfanddepots verbucht sind.

6 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort; salvatorische Klausel

6.1 Anwendbares Recht

6.1.1 Diese Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4, ~~2.8.3, 2.8.4,~~ 3.2, 3.3 und Anlage 1) unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Die Ziffern 2~~.3, 2.8~~.3, 3.2 und Anlage 1 unterliegen dem Sachrecht von Luxemburg mit Ausnahme des internationalen Privatrechts von Luxemburg. Die Ziffern 2~~.4, 2.8~~.4 und 3.3 unterliegen dem Sachrecht der Schweiz mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Schweiz.

6.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4, ~~2.8.3, 2.8.4,~~ 3.2, 3.3 und Anlage 1) unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.3, ~~2.8.3,~~ 3.2 und Anlage 1 unterliegen dem Sachrecht von Luxemburg mit Ausnahme des internationalen Privatrechts von Luxemburg. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.4~~, 2.8.4~~ und 3.3 unterliegen dem Sachrecht der Schweiz mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Schweiz.

6.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4, ~~2.8.3, 2.8.4,~~ 3.2, 3.3 und Anlage 1ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.3, ~~2.8.3,~~ 3.2 und Anlage 1 dieser Vereinbarung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.4~~, 2.8.4~~ und 3.3 dieser Vereinbarung ist Zürich, Schweiz.

6.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

6.4 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Vereinbarung bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

(als Clearing-Mitglied)	(Ort / Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)	(Ort / Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Anlage 1

Verpfändungen von Wertpapieren in den Luxemburger Depots

Diese Anlage 1 (die „**Anlage**“) wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) dem Clearing-Mitglied (wie oben in dieser Vereinbarung definiert) (der „**Verpfänder**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“ oder der „**Pfandnehmer**“).

Der Verpfänder und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

Die Parteien kommen wie folgt überein:

1 Definitionen und Interpretationen

1.1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Anlage verwendeten Begriffe die ihnen (einschließlich entsprechender Verweise) in dem Text der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, zugewiesene Bedeutung und:

„**CBF**” bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7500, Deutschland.

„**CBL**“ bezeichnet die Clearstream Banking S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete *société anonyme*, Geschäftsadresse 42, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-9248.

~~„**Pfanddepot**“ bezeichnet jedes der folgenden Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten, jeweils sofern ein solches Konto gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurde: das/die Luxemburger Pfanddepot(s), das/die Luxemburger Omnibus Pfanddepot(s), das/die Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepot(s), das/die CmaX Pfanddepot(s), das/die CmaX Omnibus Pfanddepot(s), das/die CmaX CASS Omnibus Pfanddepot(s) und das/die GC Pooling Re-use Pfanddepot(s).~~

„**CmaX Pfandkonto**“ hat die dem Begriff in Ziffer 3 zugewiesene Bedeutung.

„**Collateral Management Service-Vereinbarungen**“ bezeichnet, insbesondere in Bezug auf die nach Ziffern 3 und 4 dieser Anlage gewährten Sicherheiten, (i) die Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitengeber, einschließlich der entsprechenden Anhänge hierzu insbesondere Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide) und den AutoAssign Nachtrag zu der Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten zwischen der CBL und dem Verpfänder als Sicherheitengeber, in der jeweils gültigen Fassung, wie diese durch die CBL und den Verpfänder durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geändert werden, und (ii) die Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitennehmer, einschließlich der entsprechenden Anhänge hierzu insbesondere Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide), zwischen der CBL und dem Pfandnehmer als Sicherheitennehmer, in der jeweils gültigen Fassung, wie diese durch die CBL und den Pfandnehmer durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geändert wird.

~~„**Vollstreckungsereignis**“ bezeichnet die Nichtlieferung oder Nichtzahlung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen am Fälligkeitstag der maßgeblichen Lieferungs- oder Zahlungsverpflichtung.~~

„**Geltende CBL Dokumentation**“ bezeichnet die Geltende Dokumentation von CBL (*CBL Governing Documents*) wie diese in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL, denen das Pfanddepot unterliegt, definiert wird.

„**Gesetz über Finanzsicherheiten**“ bezeichnet das Luxemburger Gesetz über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 (*Luxembourg law of 5 August 2005 on financial collateral arrangements*) in seiner aktuellen Fassung.

„**Nicht-CmaX Pfandkonto**“ hat die dem Begriff in Ziffer 2 zugewiesene Bedeutung.

„**Pfanddepot**“ bezeichnet jedes der folgenden Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten, jeweils sofern ein solches Konto gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurde: das/die Luxemburger Pfanddepot(s), das/die Luxemburger Omnibus Pfanddepot(s), das/die Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepot(s), das/die CmaX Pfanddepot(s), das/die CmaX Omnibus Pfanddepot(s), das/die CmaX CASS Omnibus Pfanddepot(s), das/die GC Pooling Re-use Pfanddepot(s), das/die Luxemburger ICM SK Pfanddepot(s), die Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepot(s), das/die CmaX ICM SK Pfanddepot(s) und das/die CmaX ICM SK CASS Pfanddepot(s).

„**Pfandrecht**” bezeichnet jedes dem Pfandnehmer durch den Verpfänder gewährte erstrangige Pfandrecht über die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte~~, welches dem Pfandnehmer durch den Verpfänder gewährt~~ oder, im Fall des Bestehens etwaiger Vorhergehender Pfandrechte, eine Sicherheit („*gage*“) über solche Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die im Rang unmittelbar solchen Vorhergehenden Pfandrechten nachfolgt und gemäß den ~~unten stehenden~~untenstehenden Ziffern 2.1, 3.1 und 4.1 bestellt wurde.

„**Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte**“ bezeichnet alle Wertpapiere, die jetzt oder künftig in den betreffenden Pfanddepots verbucht sind, zusammen mit Geldbeträgen, die zum Zwecke der Besicherung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen in Bezug auf die oben genannten Wertpapiere diesen Pfanddepots gutgeschrieben sind.

„**Maßgebliche Gesicherte Forderungen**“ bezeichnet

(i) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger Pfanddepots, CmaX Pfanddepots oder GC Pooling Re-use Pfanddepots gutgeschrieben sind, die Gesicherten Ansprüche (wie in (A) Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.3 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen (einschließlich der Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche) definiert, wenn die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, oder wie in (B) Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.3 Abs. 2 (i) der Clearing-Bedingungen (einschließlich der Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche) definiert, wenn die Gegenstandsbasierte Zuordnungsmethode die Anwendbare Zuordnungsmethode ist);

(ii) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger Omnibus Pfanddepots oder CmaX Omnibus Pfanddepots gutgeschrieben sind, die Besicherten Ansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.3 Abs. 2 (ii) der Clearing-Bedingungen definiert) (mit Ausnahme der Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche); ~~und~~

(iii) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepots oder CmaX CASS Omnibus Pfanddepots gutgeschrieben sind, alle Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt D Ziffer 3.4 definiert) ~~der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied.~~;

(iv) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger ICM SK Pfanddepots oder CmaX ICM SK Pfanddepots gutgeschrieben sind, alle Gesicherten Ansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3.1 der Clearing-Bedingungen definiert) (mit Ausnahme etwaiger Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche); und

(v) in Bezug auf das Pfandrecht an Wertpapieren, die einem oder mehreren Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepots oder CmaX ICM SK CASS Pfanddepots gutgeschrieben sind, alle Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche (wie in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3.2 der Clearing-Bedingungen definiert).

„**Vollstreckungsereignis**“ bezeichnet die Nichtlieferung oder Nichtzahlung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen am Fälligkeitstag der maßgeblichen Lieferungs- oder Zahlungsverpflichtung.

„**Vorhergehendes Pfandrecht**” bezeichnet jedes dem Pfandnehmer durch den Verpfänder vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist,

gewährte Pfandrecht über die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, nicht freigegeben wurde.

„**Zulässiges Pfandrecht**" bezeichnet jedes dem Pfandnehmer durch den Verpfänder nach dem Datum der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, zur Sicherung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen gewährte Pfandrecht über die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte.

1.2 Auslegung

Sofern nichts anderes angezeigt ist, soll eine Bezugnahme in dieser Anlage auf:

(a) den „**Verpfänder**", den „**Pfandnehmer**" oder eine „Partei" so ausgelegt werden, dass diese auch die jeweiligen Rechtsnachfolger, berechtigte Zessionare und berechtigte Übertragungsempfänger umfassen; und

(b) „**Vermögenswerte**" gegenwärtige(s) und zukünftige(s) Eigentum, Erträge und Rechte jeder Art umfassen.

Begriffe im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt. Begriffe, die ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch alle anderen Geschlechter. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, umfassen auch Firmen und Gesellschaften und umgekehrt.

Eine Bezugnahme in dieser Anlage auf eine gesetzliche Vorschrift wird als eine Bezugnahme auf diese gesetzliche Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstanden, wie diese sich von Zeit zu Zeit durch eine gesetzliche Änderung oder Neufassung hiervon oder durch eine Verordnung, einen Erlass oder eine Regelung hierunter oder unter einer solchen Neufassung ändert.

Bezugnahmen auf ein Dokument oder eine Vereinbarung beziehen sich auf ein solches Dokument oder eine solche Vereinbarung in seiner jeweils gültigen Fassung, wie diese von Zeit zu Zeit geändert, modifiziert, ausgesetzt, ergänzt oder ersetzt werden.

2 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Wertpapiere in Luxemburger Pfanddepots, Luxemburger Omnibus Pfanddepots, Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepots, Luxemburger ICM SK Pfanddepots und/oder Luxemburger ICM SK CASS ~~Omnibus~~ Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere Luxemburger Pfanddepots, Luxemburger Omnibus Pfanddepots ~~und/oder~~, Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepots, Luxemburger ICM SK Pfanddepots und/oder Luxemburger ICM SK CASS Pfanddepots (hiernach jeweils ein „**Nicht-CmaX Pfandkonto**") gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

2.1 Gewährung eines Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende ~~erstrangige~~ Sicherheit für die ~~pünktliche~~fristgerechte und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der

Maßgeblichen Gesicherten Forderungen dem Pfandnehmer die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den ~~Luxemburger Pfanddepot(s), Luxemburger Omnibus Pfanddepot(s) und/oder Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepot(s) (nachstehend jeweils ein „**Luxemburger Pfanddepot**")~~Nicht-CmaX Pfandkonto/Nicht-CmaX Pfandkonten verbucht sind und gewährt hiermit dem Pfandnehmer ~~eine erstrangige Sicherheit~~ein Pfandrecht („*gage*") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten. ~~Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes Luxemburger Pfanddepot einem wie in Ziffer 2.3 beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.~~

2.2 Bestimmung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte

Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart (und von der Eurex Clearing AG der CBL mitgeteilt) wurde, sind alle Vermögenswerte, die ~~den Luxemburger Pfanddepots~~einem Nicht-CmaX Pfandkonto gutgeschrieben sind, nach Maßgabe dieser Anlage an den Pfandnehmer verpfändet.

~~**2.3 Pfandrechtsbestellung**~~

2.3 ~~Für die Vervollständigung~~Wirksamwerden der Pfandrechtsbestellung ~~zum~~(*perfection*)

Für das Wirksamwerden der Pfandrechtsbestellung (*perfection*) für Zwecke von Artikel 5 (2) a) (~~ii~~iv) des Gesetzes über Finanzsicherheiten ~~in seiner gültigen Fassung vereinbaren die Parteien, dass CBL als Verwahrer der~~müssen die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, ~~die einem Luxemburger Pfanddepot gutgeschrieben sind, nur nach Maßgabe der Weisungen~~sobald sie dem bzw. den Nicht-CmaX Pfandkonten gutgeschrieben werden, in den Büchern von CBL gemeinschaftlich unter Bezugnahme auf das betreffende Nicht-CmaX Pfandkonto als zugunsten des Pfandnehmers ~~handeln soll. Die Parteien haben die in~~ verpfändet gekennzeichnet werden.

Zu diesem Zweck unterzeichnen der Verpfänder und der Pfandnehmer am Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, die dieser Anlage als Annex 1 beigefügte gemeinsame ~~Benachrichtigung an die CBL zu~~ Mitteilung (die „**Gemeinsame Mitteilung**") und senden ~~und der~~ diese an CBL. Der Verpfänder verpflichtet sich, unverzüglich die ~~Annahme des der~~ Zustimmung der CBL zu dem im Zusatz zur Anlage 1 – Annex 1 beschriebenen Verzicht einzuholen.

Die Gemeinsame Mitteilung beinhaltet unter anderem Anweisungen des Pfandnehmers und des Verpfänders an CBL hinsichtlich der Art und Weise der Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten, die dem bzw. den Nicht-CmaX Pfandkonten gutgeschrieben sind, durch CBL, solange CBL durch den unter Einhaltung seiner Rechte und Pflichten gegenüber dem Pfandgeber handelnden Pfandnehmer keine anderen Anweisungen erhält.

Soweit zugunsten des Pfandnehmers durch den Verpfänder ein Vorhergehendes Pfandrecht hinsichtlich der dem bzw. den Nicht-CmaX Pfandkonten gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten eingeräumt wurde:

(i) ist die Unterzeichnung der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, der Nachweis für die Zustimmung des Pfandnehmers zur Gewährung des Pfandrechts zusätzlich zu dem Vorhergehenden Pfandrecht;

~~(i)~~(ii) müssen der Pfandnehmer und der Verpfänder der CBL keine Gemeinsame Mitteilung in Bezug auf das Pfandrecht machen, sofern der Pfandnehmer und der Verpfänder der CBL zuvor das Vorhergehende Pfandrecht in Form einer der Gemeinsamen Mitteilung entsprechenden Benachrichtigung (d.h. einer Benachrichtigung ~~beigefügten Verzichts von der CBL einzuholen.~~, die sich auf das Wirksamwerden (*perfection*) des Vorhergehenden Pfandrechts auf Grundlage des Artikel 5 (2) a) (iv) des Gesetzes über Finanzsicherheiten bezieht) mitgeteilt haben; und

(iii) (sofern eine vorherige Benachrichtigung an CBL in Bezug auf ein Vorhergehendes Pfandrecht nicht in Form einer Gemeinsamen Mitteilung erfolgt ist), ist der Verpfänder bei der einer Gemeinsamen Mitteilung entsprechenden Mitteilung über das Pfandrecht an CBL nicht verpflichtet, die im Zusatz zur Anlage 1 – Annex 1 beschriebene Verzichtserklärung einzuholen, wenn zuvor eine vergleichbare Verzichtserklärung von CBL eingeholt und dem Pfandnehmer mitgeteilt wurde.

2.4 Zusicherungen, Gewährleistungen und Erklärungen

Der Verpfänder sichert zu und verpflichtet sich, dass:

(a) er der alleinige Inhaber ~~eines jeden Luxemburger Pfanddepots~~jedes Nicht-CmaX Pfandkontos ist und dies auch bleiben wird;

(b) er der Eigentümer der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte ist oder in sonstiger Weise dazu berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden, und dies auch bleiben wird;

(c) er berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden~~;~~ (sofern dem Pfandnehmer durch den Verpfänder ein Vorhergehendes Pfandrecht eingeräumt wurde, wird dem Pfandnehmer diese Zusicherung durch den Verpfänder auf Basis der in Ziffer 2.1 vom Pfandnehmer gegebenen Zustimmung gemacht);

(d) nach Abschluss der in Ziffer 2.3 genannten Maßnahmen das Pfandrecht ordnungsgemäß bestellt ist und ein rechtlich wirksames und verbindliches ~~vorrangiges~~ Sicherungsrecht an ~~den Luxemburger Pfanddepots zu Gunsten~~jedem Nicht-CmaX Pfandkonto zugunsten des Pfandnehmers darstellt, es keinen vorrangigen oder gleichrangigen Belastungen unterliegt (mit Ausnahme eines Vorhergehenden Pfandrechts) und dass es im Falle der Liquidation oder Insolvenz

des Verpfänders oder auf andere Weise nicht angefochten oder in anderer Art und Weise aufgehoben werden kann;

(e) er die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder seine sonstigen Rechte in Bezug auf ~~die Luxemburger Pfanddepots~~jedes Nicht-CmaX Pfandkonto später nicht überträgt, abtritt, darüber verfügt, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet~~,~~ (außer durch ein Vorhergehendes Pfandrecht oder ein Zulässiges Pfandrecht);

(f) er den Pfandnehmer unterstützen und nach besten Kräften versuchen wird, alle benötigten Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen von allen maßgeblichen Verwaltungsstellen zu erhalten, die es dem Pfandnehmer erlauben, seine Rechte und Befugnisse aus dieser Anlage auszuüben;

(g) er weder ~~gesellschaftsrechtlichen~~gesellschaftsrechtliche Schritte unternommen hat noch andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen oder rechtliche Verfahren eingeleitet wurden oder gegen ihn drohen im Hinblick auf einen Konkurs, eine Insolvenz, eine Liquidation oder ein vergleichbares Verfahren, das die Rechte der Gläubiger insgesamt beeinträchtigt, oder zum Zwecke der Bestellung eines Insolvenzverwalters, Verwalters, Zwangsverwalters, Treuhänders oder einer Person mit vergleichbarer Funktion ~~in der Gesellschaft~~ bezüglich aller oder ~~Teile der~~Teilen seiner Vermögenswerte oder Erträge;

(h) er keine Maßnahmen ergreift, die direkt oder indirekt die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts (oder eines Vorhergehenden Pfandrechts) oder die Rechte des Pfandnehmers an oder in Verbindung mit dem Pfandrecht (oder eines Vorhergehenden Pfandrechts) beeinträchtigen oder die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ein ~~Pfanddepot~~Nicht-CmaX Pfandkonto haben; und

(i) er alle Maßnahmen ergreift, die der Pfandnehmer billigerweise verlangt, um die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts ~~oder~~(oder eines Vorhergehendenden Pfandrechts) oder um die Rechte des Pfandnehmers nach dieser Anlage, einschließlich gegen Forderungen, die von Dritten geltend gemacht werden, zu schützen.

Der Verpfänder verpflichtet sich gegenüber dem Pfandnehmer, dass er diesen bis zur Freigabe des Pfandrechts (und eines Vorhergehendenden Pfandrechts) durch den Pfandnehmer sofort von jeder Pfändung, Zwangsvollstreckung oder einem sonstigen rechtlichen Verfahren, das in Bezug auf ein ~~Luxemburger Pfanddepot~~Nicht-CmaX Pfandkonto oder über alle oder Teile der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte eröffnet oder angedroht wurde, zu unterrichten.

Die Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen nach dieser Ziffer 2.4 werden zum Tag der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, abgegeben und gelten ~~immer, wenn~~zu jedem Zeitpunkt als erneut abgegeben, zu dem Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte einem ~~Luxemburger Pfanddepot~~Nicht-CmaX Pfandkonto gutgeschrieben werden~~, als erneut abgegeben~~.

2.5 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten (mit Ausnahme eines Vorhergehenden Pfandrechts oder Zulässigen Pfandrechts) begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht.

Der Verpfänder muss auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß all jene Zusicherungen abgeben, Handlungen und Schritte ausführen, die der Pfandrechtgläubiger billigerweise als notwendig erachtet, um die Rechte, Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte (oder Teile hiervon), die der Pfandnehmer jeweils in Bezug auf ein ~~Luxemburger Pfanddepot~~Nicht-CmaX Pfandkonto nach dieser Anlage ausüben kann, zu begründen oder zu schützen, ~~zur Erleichterung der~~um die Vollstreckung und Ausübung solcher Rechte oder von Teilen hiervon ~~oder um die~~zu erleichtern und um die dem Pfandnehmer eingeräumten Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte des Verpfänders auszuüben. Dementsprechend muss der Verpfänder insbesondere alle Dokumente und Instrumente ausfertigen und alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen abgeben und alle Registrierungen vornehmen, die der Pfandnehmer billigerweise als angemessen erachtet.

2.6 Veräußerung

Der Verpfänder darf keine einzelne Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen abschließen oder sich zu dessen (deren) Abschluss verpflichten (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig), die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen ~~gestattet, und in jedem Fall unbeschadet des in Ziffern 2.1 bis 2.3 vorgesehenen Depotkontrollmechanismus.~~oder diese Vereinbarung gestattet (einschließlich unter einem Vorhergehenden Pfandrecht oder einem Zulässigen Pfandrecht).

2.7 Zusätzliche Verpflichtung des Verpfänders

Der Verpfänder ist so lange nicht berechtigt, der CBL die Freigabe des Pfandrechts in Bezug auf ein Nicht-CmaX Pfandkonto mitzuteilen, als:

(a) nicht alle ausstehenden Maßgeblichen Verpfändeten Forderungen in Bezug auf das Nicht-CmaX Pfandkonto vollständig erfüllt wurden; und

(b) die Freigabe aller Pfandrechte (einschließlich etwaiger Vorhergehender Pfandrechte und etwaiger Zulässiger Pfandrechte) in Bezug auf dieses Nicht-CmaX Pfandkonto dem Verpfänder nicht unwiderruflich und vollständig durch den Pfandnehmer zugestanden wurde.

CBL wird im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung angewiesen, etwaigen einseitigen Freigabeanweisungen des Verpfänders nicht nachzukommen, bis und soweit CBL eine entsprechende Mitteilung vom Pfandnehmer erhält.

3 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Wertpapiere in CmaX Pfandkonten, CmaX Omnibus Pfanddepots ~~und/oder,~~ CmaX CASS Omnibus Pfanddepots, CmaX ICM SK Pfanddepots und/oder CmaX ICM SK CASS Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere CmaX Pfanddepot(s), CmaX Omnibus Pfanddepot(s~~) und/oder~~), CmaX CASS Omnibus Pfanddepot(s~~)~~), CmaX ICM SK Pfanddepot(s) und/oder CmaX ICM SK CASS Pfanddepot(s) (hiernach jeweils ein „**CmaX Pfandkonto**“) gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

3.1 Gewährung und Wirksamwerden der Bestellung ~~eines~~(*perfection*) des Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende ~~erstrangige~~ Sicherheit für die ~~pünktliche~~fristgerechte und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den CmaX ~~Pfanddepot(s), CmaX Omnibus Pfanddepot(s) und/oder CmaX CASS Omnibus Pfanddepot(s)~~Pfandkonto/Pfandkonten verbucht sind, und ~~gewährt~~bestellt hiermit dem Pfandnehmer ~~eine erstrangige Sicherheit~~ein Pfandrecht („*gage*“) an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten. ~~Für die Pfandrechtsbestellung, zum Zwecke von Artikel 5 (2) a) (ii) des Gesetzes über Finanzsicherheiten in seiner jeweils gültigen Fassung, bestätigen die Parteien hiermit, dass die CBL als Verwahrer der Vermögenswerte, die einem CmaX Pfanddepot, CmaX Omnibus Pfanddepot und/oder CmaX CASS Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, nur nach Maßgabe der Weisungen des Pfandnehmers gemäß den Bestimmungen der Collateral Management Services-Vereinbarungen handeln soll.~~

~~3.2 Austausch~~

~~Der Austausch~~Für das Wirksamwerden der Pfandrechtsbestellung (*perfection*) für Zwecke von Artikel 5 (2) a) (iv) des Gesetzes über Finanzsicherheiten müssen die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, sobald sie dem bzw. den CmaX Pfandkonten gutgeschrieben werden, in den Büchern von CBL gemeinschaftlich unter Bezugnahme auf das betreffende CmaX Pfandkonto als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet gekennzeichnet werden.

CBL wird ~~durch die CBL nach Maßgabe der Bestimmungen der~~ über die Gewährung des Pfandrechts in Bezug auf ein neues CmaX Pfandkonto mittels Unterzeichnung übereinstimmender Anhänge A zu den Collateral Management ~~Services~~Service-Vereinbarungen ~~durchgeführt.~~durch jede Partei informiert. Nach Unterzeichnung dieser Anhänge A durch die Parteien mit CBL, wird CBL das neue CmaX Pfandkonto automatisch als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen und die darauf verbuchten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Collateral Management Service-Vereinbarungen verwalten.

Soweit zugunsten des Pfandnehmers durch den Verpfänder ein Vorhergehendes Pfandrecht hinsichtlich der dem bzw. den CmaX Pfandkonten gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten eingeräumt wurde:

(a) ist die Unterzeichnung der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, der Nachweis für die Zustimmung des Pfandnehmers zur Gewährung des Pfandrechts zusätzlich zu dem Vorhergehenden Pfandrecht dar; und

(b) besteht keine zusätzliche von den Parteien zu erfüllende Mitteilungspflicht gegenüber CBL in Bezug auf das Pfandrecht.

~~3.3~~3.2 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte (mit Ausnahme eines etwaigen Vorhergehenden Pfandrechts oder Zulässigen Pfandrechts) begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht.

~~3.4~~3.3 Veräußerung

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen abschließen oder sich zu dessen (deren) Abschluss verpflichten (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig), die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen (einschließlich unter einem Vorhergehenden Pfandrecht oder Zulässigen Pfandrecht) und die Collateral Management Service-Vereinbarungen gestattet.

3.4 Collateral Management Service-Vereinbarungen

~~3.5 Collateral Management Service-Vereinbarungen~~

Eurex Clearing AG und der Pfandnehmer ~~werden~~ sind zum vorherigen Abschluß von Collateral Management Service-Vereinbarungen mit CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die gemäß dieser Anlage gewährt werden, ~~Collateral Management Service-Vereinbarungen abschließen~~verpflichtet.

Die Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarungen finden nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen auf die Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte Anwendung.

3.5 Verpflichtung des Verpfänders

Der Verpfänder ist so lange nicht berechtigt, eine Benachrichtigung, die sich auf ein CmaX Pfandkonto bezieht oder dessen Funktion beeinträchtigt, auf Grundlage von Artikel 18.1 b) (ii) und/oder Artikel 24 der Collateral Management Service-Vereinbarungenan CBL zu senden, als:

(a) nicht alle ausstehenden Maßgeblichen Verpfändeten Forderungen in Bezug auf dieses CmaX Pfandkonto vollständig erfüllt wurden; und

(b) die Freigabe aller Pfandrechte (einschließlich etwaiger Vorhergehender Pfandrechte, des Pfandrechts und etwaiger Zulässiger Pfandrechte) in Bezug auf dieses CmaX

Pfandkonto dem Verpfänder nicht unwiderruflich und vollständig durch den Pfandnehmer zugestanden wurde.

4 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Wertpapiere in GC Pooling Re-use Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere GC Pooling Re-use ~~Pfanddepots~~Pfanddepot(s) gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

4.1 Gewährung ~~eines~~des Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende ~~erstrangige~~ Sicherheit für die ~~pünktliche~~fristgerechte und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den GC Pooling Re-use Pfanddepot(s) verbucht sind, und gewährt hiermit dem Pfandnehmer ~~eine erstrangige Sicherheit~~ein Pfandrecht („*gage*“) an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten. ~~Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes Pfanddepot einem wie in Ziffer 4.3 (Pfandrechtsbestellung) beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.~~

4.2 Bestimmung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte

Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart (und von der Eurex Clearing AG über die CBF der CBL mitgeteilt) wurde, wird hiermit bestätigt, dass CBL von der Eurex Clearing AG angewiesen wird, alle Vermögenswerte, die einem GC Pooling Re-use Pfanddepot gutgeschrieben sind, als nach Maßgabe dieser Vereinbarung an den Pfandnehmer verpfändet anzusehen.

4.3 Wirksamwerden der Pfandrechtsbestellung (*perfection*)

Für ~~die~~ das Wirksamwerden der Pfandrechtsbestellung ~~zum~~(*perfection*) für Zwecke von Artikel 5 (2) a) (~~ii~~iv) des Gesetzes über Finanzsicherheiten ~~in seiner gültigen Fassung vereinbaren die Parteien hiermit, dass CBL als Verwahrer der~~ müssen die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, ~~die einem~~sobald sie dem bzw. den GC Pooling Re-use Pfanddepot(s) gutgeschrieben ~~sind, nur nach Maßgabe der Weisungen~~wurden, in den Büchern von CBL gemeinschaftlich unter Bezugnahme auf das betreffende GC Pooling Re-use Pfanddepot, als zugunsten des Pfandnehmers ~~handeln soll.~~verpfändet gekennzeichnet werden.

CBL wird über die Gewährung des Pfandrechts in Bezug auf ein neues GC Pooling Re-use Pfanddepot mittels Unterzeichnung übereinstimmender Anhänge A zu den Collateral Management Service-Vereinbarungen durch jede Partei informiert. Nach Unterzeichnung dieser Anhänge A durch jede der Parteien mit CBL, wird CBL das neue GC Pooling Re-use Pfanddepot automatisch als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen und die darauf verbuchten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Collateral Management Service-Vereinbarungen verwalten.

Soweit zugunsten des Pfandnehmers durch den Verpfänder ein Vorhergehendes Pfandrecht hinsichtlich der dem bzw. den GC Pooling Re-use Pfanddepot(s) gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten eingeräumt wurde:

(a) ist die Unterzeichnung der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, der Nachweis für die Zustimmung des Pfandnehmers zur Gewährung des Pfandrechts zusätzlich zu dem Vorhergehenden Pfandrecht dar; und

(b) besteht keine zusätzliche von den Parteien zu erfüllende Mitteilungspflicht gegenüber CBL in Bezug auf das Pfandrecht.

4.4 Marktpreisausgleich

Der Marktpreisausgleich (*Marking to Market*) von Margin wird von der CBF gemäß den SB Xemac durchgeführt.

Das Stellen weiterer Margin oder die Rückgabe der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte wird durch die CBL nach Maßgabe der Collateral Management ~~Services~~Service-Vereinbarungen durchgeführt und beruht allein auf den Anweisungen der Eurex Clearing AG an die CBL.

4.5 Austausch

Der Austausch von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten wird durch CBF, handelnd für die Eurex Clearing AG, nach Maßgabe der SB Xemac durchgeführt.

4.6 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten (mit Ausnahme eines Vorhergehenden Pfandrechts oder Zulässigen Pfandrechts) begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht.

4.7 Veräußerung

Der Verpfänder darf keine einzelne Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen abschließen oder sich zu dessen ^(deren) Abschluss verpflichten (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig), die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen ~~gestattet und in jedem Fall unbeschadet des in den Ziffern 4.1 bis 4.3 vorgesehenen Depotkontrollmechanismus~~(einschließlich unter einem Vorhergehenden Pfandrecht oder Zulässigen Pfandrecht), SB Xemac oder die Collateral Management Service-Vereinbarungen gestattet.

~~4.81.1 Collateral Management Service-Vereinbarungen~~

4.8 Collateral Management Service-Vereinbarungen

Die Eurex Clearing AG und der Verpfänder ~~werden mit der~~sind zum vorherigen Abschluß von Collateral Management Service-Vereinbarungen mit CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die gemäß dieser Anlage gewährt werden, ~~Collateral Management Service-Vereinbarungen abschließen~~verpflichtet.

~~Die~~Unbeschadet der Ziffern 4.4 und 4.5 finden die Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarungen ~~finden~~ nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen auf die Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte Anwendung.

4.9 Verpflichtung des Verpfänders

Der Verpfänder ist so lange nicht berechtigt, eine Benachrichtigung, die sich auf ein GC Pooling Re-use Pfanddepot bezieht oder dessen Funktion beeinträchtigt, auf Grundlage von Artikel 18.1 b) (ii) und/oder Artikel 24 der Collateral Management Service-Vereinbarungen an CBL zu senden, als:

(a) nicht alle ausstehenden Maßgeblichen Verpfändeten Forderungen in Bezug auf dieses GC Pooling Re-use Pfanddepot vollständig erfüllt wurden; und

(b) die Freigabe aller Pfandrechte (einschließlich etwaiger Vorhergehender Pfandrechte, des Pfandrechts und etwaiger Zulässiger Pfandrechte) in Bezug auf dieses GC Pooling Re-use Pfanddepot dem Verpfänder nicht unwiderruflich und vollständig durch den Pfandnehmer zugestanden wurde.

~~4.91.1 Begrenzung der Verwertung~~

~~Der Pfandnehmer darf die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nur soweit verwerten, als diese benötigt werden, um die fälligen Maßgeblichen Verpfändeten Forderungen zu befriedigen. Ungeachtet der angemessenen Bemühungen des Pfandnehmers, die Bestimmungen des ersten Satzes dieses Abschnitts einzuhalten, sind übersteigende Barerlöse an den Verpfänder auszukehren, die der Pfandnehmer in Bezug auf die Verwertung aller oder Teile der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte erlangt hat, die den Betrag der zu diesem Zeitpunkt fälligen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte übersteigen.~~

5 Vollstreckung

5.1 Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte

Vorbehaltlich der vertraglichen Beschränkung über die Verwertung der verpfändeten Wertpapiere gemäß Ziffer 3.2 der Vereinbarung, die dieser Anlage beigefügt ist, kann der Pfandnehmer bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder Teile hiervon jeweils nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts und nach den in der Geltenden CBL Dokumentation und den Collateral Management Service-Vereinbarungen (soweit

anwendbar) vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen verwerten. Dabei wird dem Pfandnehmer das Recht eingeräumt:

(a) sich jeden der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum angemessenen Marktwert anzueignen, wobei der Marktwert von der Eurex Clearing AG in gutem Glauben bestimmt wird und deren Bestimmungen und Bewertungen (außer im Falle offensichtlicher Fehler) bindend sind. Zur Klarstellung: Die Bewertung kann vor oder nach dem Tag der Aneignung erfolgen, wobei in letzterem Fall der angemessene Wert der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum Tag der Aneignung bewertet wird;

(b) die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind, die an einer Börse in Luxemburg oder außerhalb gelistet oder notiert sind oder an einem der Märkte im Sinne des Artikel 11 (1) (e) des Gesetzes über Finanzsicherheiten (Law on financial collateral arrangements) gehandelt werden, an einer solchen Börse oder einem solchen Markt zu verkaufen oder den Verkauf zu veranlassen;

(c) durch private Vereinbarung und zu üblichen Geschäftsbedingungen andere als oben in Absatz (b) genannte Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte zu verkaufen, oder deren Verkauf zu veranlassen, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind;

(d) in Bezug auf einen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswert, der in einer Geldforderung besteht, CBL bei Fälligkeit ihrer Verbindlichkeit(en) anzuweisen, Zahlungen in Höhe des fälligen Betrags direkt an den Pfandnehmer vorzunehmen;

(e) sich an ein zuständiges Gericht zu wenden, um sich zur Aneignung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu einem durch einen Experten zu bestimmenden Preis ermächtigen zu lassen; und

(f) jede andere rechtlich zulässige Verwertungs- oder Vollstreckungsmethode zu nutzen.

5.2 Mitteilung an CBL über ein Vollstreckungsereignis

Der Pfandnehmer kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, jederzeit nach Eintritt eines Vollstreckungsereignisses CBL hierüber nach den in der Geltenden CBL Dokumentation und den Collateral Management Service-Vereinbarungen (soweit anwendbar) vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen informieren (und im Falle von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten in GC Pooling Re-use Pfanddepots in der Form der Mitteilung oder im Wesentlichen der Form der Mitteilung, wie sie in Annex 2 hierzu beigefügt ist, und nach den in den Collateral Management Service-Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen).

5.3 Begrenzung der Verwertung

Der Pfandnehmer darf die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nur insoweit verwerten, als dies zur Befriedigung der fälligen Maßgeblichen Verpfändeten

Forderungen erforderlich ist. Soweit, ungeachtet der angemessenen Bemühungen des Pfandnehmers, die Bestimmungen des ersten Satzes dieses Abschnitts einzuhalten, die Barerlöse, die der Pfandnehmer durch eine Verwertung aller oder Teile der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte erhalten hat, den Betrag der zu diesem Zeitpunkt fälligen Maßgeblichen Verpfändeten Forderungen übersteigt, sind diese Überschusserlöse an den Verpfänder auszukehren.

6 Reihenfolge der Verteilung

Alle Beträge, die der Pfandnehmer durch Ausübung seiner Rechte nach dieser Vereinbarung erhalten oder erlangt hat, sollen unter Beachtung der Rechte ranghöherer Gläubiger in folgender Rangfolge verwendet werden:

(a) zur Begleichung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen, die gemäß den Clearing- Bedingungen bewertet werden; und

(b) zur Zahlung eines etwaigen Überschusses an den Verpfänder oder eine andere berechtigte Person.

7 Haftung des Pfandnehmers

Der Pfandnehmer haftet nicht für etwaige Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, ~~außer insoweit, als ihm grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten zu Last fällt~~es sei denn, diese wurden durch seine eigene grobe Fahrlässigkeit oder seinen eigenen Vorsatz verursacht.

8 Erhaltungsbestimmungen

8.1 Fortlaufende Sicherheit

Jedes Pfandrecht ist eine fortlaufende Sicherheit und wird bis zur endgültigen Begleichung der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG durch den Verpfänder ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung aufrechterhalten. Keine Änderung, Novation oder Anpassung gleich welcher Art hinsichtlich der Verbindlichkeiten und von Dokumenten in Bezug auf die Maßgeblich Gesicherten Forderungen soll sich auf die Wirksamkeit und den Anwendungsbereich dieser Anlage auswirken.

8.2 Sofortiger Rückgriff

Der Verpfänder verzichtet auf etwaig bestehende Rechte, den Pfandnehmer zu verpflichten, zunächst gegen einen Dritten vorzugehen oder ein Recht oder eine Sicherheit geltend zu machen, bevor dieser einen Anspruch gemäß dieser Anlage stellen kann.

9 Mitteilungen

Jede Mitteilung, die zwischen den Parteien unter oder im Zusammenhang mit dieser Anlage gemacht wird, muss entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Clearing-Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen gemacht werden.

10 Rechte, Verzichtserklärungen und Feststellungen

~~**10.1 Mehrdeutigkeit**~~

10.1 Unklarheiten

(a) Im Falle von ~~Mehrdeutigkeit~~Unklarheiten oder Konflikten zwischen den durch Gesetz verliehenen Rechten und Rechten gemäß den Clearing-Bedingungen oder der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage), gehen die entsprechenden Bestimmungen der verbindlichen deutschen Fassung der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage) vor.

(b) Die Bestimmungen dieser Anlage gelten unbeschadet ~~den~~der Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung. Im Falle von Inkonsistenzen gehen die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung vor. Dies gilt nicht in Bezug auf die in dieser Anlage enthaltenen Bestimmungen ~~hinsichtlich der Depotkontrolle~~zur Verwaltung und ~~-verwertung~~Verwertung, die ~~in dieser Anlage ausgeführt sind; diese gehen vor~~vorgehen.

10.2 Ausübung der Rechte

Weder ein versäumtes Ausüben noch ein etwaiger Verzug der Ausübung seitens des Pfandnehmers von Rechten oder Rechtsbehelfen gemäß den Clearing-Bedingungen und der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage) sollen einen Verzicht darstellen. Weder die teilweise oder vollständige Ausübung von Rechten und Rechtsbehelfen soll die weitere Ausübung solcher Rechte oder Rechtsbehelfe oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe hindern.

11 Änderungen

Außer durch ein schriftliches Instrument, das durch den Verpfänder und Pfandnehmer wirksam ausgefertigt wurde, kann keine der Bedingungen oder Bestimmungen dieser Anlage kann aufgehoben, verändert oder abgeändert werden.

12 Abtretung

Soweit nichts in den Clearing-Bedingungen oder der Clearing-Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage) anders vorgesehen, können die Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keine ihrer Rechte oder Ansprüche aus dieser Anlage abtreten.

13 Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung in dieser Anlage, die in einer Rechtsordnung verboten oder undurchsetzbar ist, ist mit Blick auf eine solche Rechtsordnung und ein solches Verbot bzw. eine solche Undurchsetzbarkeit ungültig, ohne dass die verbleibenden Bestimmungen hiervon berührt werden. Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung ist von einem solchen Verbot bzw. einer solchen Undurchsetzbarkeit nicht betroffen.

14 Überschriften

Die Überschriften über den Ziffern, die in diesem Anhang verwendet werden, dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sollen keinerlei Wirkung auf die Auslegung dieser Anlage haben.

Anlage 1 – Annex 1
Muster einer Verpfändungsmitteilung[1]

Per Einschreiben

[Briefkopf des Verpfänders und des Pfandnehmers]

An: Clearstream Banking S.A., société anonyme
42, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 9248
(„**CBL**“)

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass [Verpfänder] (der „**Verpfänder**”) gemäß einer Verpfändungsvereinbarung vom [●] zwischen dem Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer (die „**Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung**~~“) zu Gunsten~~“ und das in dieser Verpfändungsvereinbarung gewährte Pfandrecht, das „**Pfandrecht**“) zugunsten der Eurex Clearing AG (der „**Pfandnehmer**”) alle Vermögenswerte verpfändet hat, die von Zeit zu Zeit auf den Konten mit folgenden Kontonummern, die im Namen des Verpfänders in Ihren Büchern (jeweils ein „**Pfanddepot**“) eröffnet wurden, gebucht sind:

Konto-Nummer(n)	Konto-Bezeichnung(en)

~~Diese/s Konto/s wurde/n im Namen des Verpfänders in Ihren Büchern (jeweils ein „**Pfanddepot**“) eröffnet.~~

~~Der Pfandnehmer~~Demzufolge und ~~der Verpfänder haben in der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung vereinbart, dass CBL als Verwahrer der unter der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung verpfändeten Vermögenswerte ausschließlich entsprechend der Anweisungen des Pfandnehmers handeln soll. Dieser Depotkontrollmechanismus wird~~ gemäß Artikel 5 (2) a) ~~ii~~(iv) des ~~Luxemburger~~ Gesetzes vom 5. August 2005 über Finanzsicherheiten in der

[1] Nur anwendbar im Falle ~~von Luxemburger Pfanddepots, den Luxemburger Omnibus Pfanddepots, den Luxemburger CASS Omnibus Pfanddepots~~eines Nicht-CmaX Pfandkontos.

jeweils gültigen Fassung ~~eingerichtet.~~, kennzeichnet CBL jegliche Wertpapiere, die dem bzw. den Pfanddepot(s) von Zeit zu Zeit gutgeschrieben sind, in den Büchern von CBL gemeinschaftlich als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet.

~~Deshalb~~Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte, die dem bzw. den Pfanddepot(s) von Zeit zu Zeit gutgeschrieben sind, ermächtigen der Pfandnehmer und der Verpfänder hiermit CBL und weisen CBL an, allen Anweisungen des Pfandnehmers in Bezug auf das Pfanddepot bzw. die Pfanddepots Folge zu leisten. Dies gilt vorbehaltlich der sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**") ergebenden Einschränkungen und Vorschriften. Derartige Anweisungen und Mitteilungen ~~umfassen~~können unter anderem die Belastung des bzw. der Pfanddepots und die Übertragung von (Teilen von) einigen oder allen Finanzinstrumenten im weitesten Sinne umfassen, einschließlich ~~(aber nicht ausschließlich)~~sich auf solche Finanzinstrumenten beziehende oder sich daraus ergebender Rechte, etwaiger ~~sich daraus ergebenden~~damit zusammenhängender Ausschüttungen sowie von Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen auf Geldrückzahlungen), die von CBL zugelassen und auf dem bzw. den Pfanddepot(s) verbucht sind ~~(~~„(die „**Sicherheiten**"), auf ein anderes Konto, gleich ob innerhalb oder außerhalb des Systems von CBL.

CBL hat in Bezug auf (i) die Ausübung von Stimmrechten, die sich aus den jeweiligen im bzw. in den Pfanddepot(s) gehaltenen Sicherheiten ergeben, sowie ~~in Bezug auf Wandlungen, Unterteilungen, Zusammenlegungen, Rückzahlungen, Übernahmen, Vorkaufsrechte~~(ii) in Bezug auf eine etwaige Wandlung, Unterteilung, Zusammenlegung, Rückzahlung, Übernahme, ein Vorkaufsrecht oder ~~andere Rechte~~anderes Recht, jeweils in Bezug auf ~~die jeweiligen~~etwaige im bzw. in den Pfanddepot(s) gehaltenen Sicherheiten, ausschließlich den Anweisungen des Pfandnehmers zu folgen.

~~Im Rahmen der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung wurde vereinbart, dass alle auf dem Pfanddepot gebuchten Vermögenswerte zu Gunsten des Pfandnehmers gemäß der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung verpfändet sind.~~

Der Verpfänder stimmt hiermit zu, dass er zu Zwecken der oben beschriebenen Ermächtigung des Pfandnehmers durch den Verpfänder die volle Haftung gegenüber CBL für alle aufgrund der oben beschriebenen Ermächtigung in seinem Namen begründeten Verpflichtungen trägt, und verpflichtet sich, alles was der Verpfänder im Rahmen der Ermächtigung unternimmt, zu bestätigen. Der Verpfänder erklärt sich hiermit einverstanden und bestätigt, dass CBL keine Haftung trägt und der Verpfänder CBL im Hinblick auf jedwede Klagen, Klagegründe, Verfahren, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsbeistandskosten und -ausgaben) schadlos hält, die CBL infolge oder aufgrund von durch den Pfandnehmer unter der oben beschriebenen Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen erleidet.

Bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses, das andauert, ist der Pfandnehmer zur Verwertung des Pfandrechts gemäß Ziffer 5 der Anlage 1 der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung vorbehaltlich der vertraglichen Beschränkung der Verwertung der verpfändeten Wertpapiere gemäß Ziffer 3.2 der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung berechtigt. ~~In Übereinstimmung mit dem obigen Depotkontrollmechanismus erfolgen alle~~Etwaige Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen in Bezug auf eine Verwertung erfolgen ausschließlich durch den Pfandnehmer an CBL.

CBL ist nicht verpflichtet, Anweisungen in Verbindung mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer zu verifizieren und übernimmt keine Verantwortung für die Konformität solcher Anweisungen mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung. Der Verpfänder und der Pfandnehmer stimmen hiermit zu, dass CBL nicht für Handlungen oder

Unterlassungen durch den Verpfänder oder den Pfandnehmer, unabhängig davon ob diese irrtümlich erfolgt sind oder nicht, haftbar gemacht wird.

Sofern CBL bereits in der Vergangenheit eine Verpfändungsmitteilung in Bezug auf eine Verpfändungsvereinbarung zwischen Eurex Clearing AG und dem Verpfänder im Zusammenhang mit dem bzw. den oben aufgeführten Pfanddepot(s) erhalten hat, wird CBL hiermit angewiesen, (a) zu überprüfen, dass ihre Bücher und Unterlagen das Pfandrecht zugunsten des Pfandnehmers über die diesem bzw. diesen Pfanddepot(s) von Zeit zu Zeit gutgeschriebenen Vermögenswerte zutreffend widerspiegeln und (b) den Anweisungen, die in der aktuellen Verpfändungsmitteilung enthalten sind, bei der Verwaltung dieser Pfanddepot(s) unabhängig von etwaigen in der Vergangenheit der CBL vom Verpfänder und der Eurex Clearing AG erteilten Anweisungen Folge zu leisten.

CBL wird hiermit angewiesen, die dem bzw. den Pfanddepot(s) gutgeschriebenen Vermögenswerte so lange als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet zu behandeln, bis CBL vom Pfandnehmer eine ausdrückliche anderweitige Mitteilung erhält. CBL kommt einseitigen Anweisungen des Verpfänders so lange nicht nach, bis CBL eine gleichlautende Mitteilung vom Pfandnehmer erhält.

Der Verpfänder ermächtigt CBL hiermit ausdrücklich, dem Pfandnehmer über die von ihm gewählten Kommunikationswege (die „**Ermächtigung**") alle Berichte und Informationen hinsichtlich des ~~Pfanddepots~~bzw. der Pfanddepot(s) (die „**Informationen**") jederzeit auf erste Anforderung vom Pfandnehmer an CBL offenzulegen.

Der Verpfänder verpflichtet sich hiermit, CBL schadlos zu halten und keine Ansprüche gegen sie in Bezug auf etwaige Verluste, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder andere Auslagen in jedweder Form auf Grund der Offenlegung aller oder eines Teils der Informationen gegenüber dem Pfandnehmer geltend zu machen.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer erkennen hiermit jeweils einzeln an und stimmen zu, dass im Falle eines Widerrufs der Ermächtigung durch den Verpfänder CBL hierunter nicht weiter berechtigt ist, dem Pfandnehmer Informationen hinsichtlich des Verpfänders mitzuteilen, und der Verpfänder und der Pfandnehmer sind hiermit einverstanden, dass CBL in einem solchen Fall keine weitere Verantwortung gegenüber ihnen trägt.

Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CBL vorliegen, ist CBL gegenüber dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer nicht haftbar für etwaige Verluste, Forderungen, Verbindlichkeiten, Auslagen oder Schäden, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen durch CBL in Verbindung mit der Vornahme der hierin beschriebenen Leistungen ergeben.

CBL ist nicht haftbar für vorgenommene Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen, die hätten vorgenommen werden sollen, um ihre hiernach bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn solche Handlungen oder solche Unterlassungen auf Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von CBL liegen. Dazu gehören unter anderem Kriege, Aufruhre, Aufstände, zivile oder militärische Konflikte, Sabotage, Arbeitsunruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Wasserschäden, höhere Gewalt, Unfälle, Explosionen, mechanische Zusammenbrüche, Computer- oder Systemabstürze, Ausrüstungsmängel, Ausfall oder Störung von Kommunikationsmitteln oder eine Unterbrechung der Stromversorgung; Nichterfüllung durch den Verpfänder und/oder den Pfandnehmer bzw. Verwahrer, Depotstellen oder Kreditinstitute ihrer jeweiligen Gegenparteien; Handlungen und Unterlassungen durch Emittenten bzw. für einen solchen agierende Rechtspersonen,

Handlungen, Unterlassungen bzw. die Insolvenz von Verwahrern, Unterverwahrern, Depotstellen, Unterdepotstellen oder jedes anderen Abwicklungssystems von CBL oder eines jeden Lieferdienstes, der Wertpapiere zwischen der CBL und/oder einer der vorgenannten Stellen transportiert; Nichterfüllung, gleich aus welchen Gründen, oder fehlerhafte Erfüllung von Zahlungsanweisungen seitens eines von CBL verwendeten und korrekt instruierten Finanzinstituts; eine Änderung von regulatorischen Bestimmungen, Gesetzen, Gerichtsverfahren, Erlassen, Verordnungen, Anweisungen oder anderen Handlungen durch eine Regierung, Behörde (einschließlich eines Gerichts oder Tribunals oder eine Zentralbank oder Militärbehörde) oder einer Organisation für Selbstregulierung; in Bezug auf das bzw. die Pfanddepot(s): die Einziehung, Einlage oder Gutschrift von ungültigen, betrügerischen oder gefälschten Wertpapieren; jede Handlung, Unterlassung oder andere dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer zuzuschreibende Umstände.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer beantragen bei CBL, und durch Unterzeichnung dieser Mitteilung kommt CBL diesem Antrag nach, dass CBL auf ihr Zurückbehaltungsrecht und ihr Pfandrecht gemäß den Artikeln 43 und 44 Abschnitt I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf das ~~Pfanddepot~~bzw. die Pfanddepot(s), bezüglich dessen ein solcher Verzicht noch nicht gewährt wurde, vorbehaltlich und im Einklang mit dem hier beigefügten Zusatz verzichtet.

Diese Mitteilung und der beigefügte Zusatz zur Anlage 1 – Annex 1 sowie alle vertraglichen und nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben, unterliegen Luxemburger Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg).

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Funktion	Name und Funktion
Handelnd für den Verpfänder	Handelnd für den ~~Pfandnehmer (Eurex Clearing AG)~~Verpfänder
Name und Funktion	Name und Funktion
Handelnd für den Pfandnehmer	Handelnd für den Pfandnehmer
Angenommen und zugestimmt	Angenommen und zugestimmt
Name und Funktion	Name und Funktion
Handelnd für CBL	Handelnd für CBL

Zusatz zur Anlage 1 – Annex 1
Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht und das Pfandrecht

Name des Kontoinhabers	**Konto-/Unterkontonummer**

(jedes Konto nachfolgend bezeichnet als ein „**Pfanddepot**“)

CBL verzichtet hiermit in Bezug auf alle in dem Pfanddepot bzw. in den Pfanddepots verbuchten Vermögenswerte auf sein Zurückbehaltungsrecht und sein Pfandrecht gemäß Artikel 43 und 44 Absatz 1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Verzichtserklärung ändert und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL in Bezug auf den von ihr erfassten inhaltlichen Gegenstand. Diese Erklärung beschränkt sich ausschließlich auf alle Vermögenswerte, die jetzt oder zukünftig auf dem oben genannten Pfanddepot bzw. den oben genannten Pfanddepots verbucht sind, und hat keine Auswirkungen auf ein anderes Konto bzw. andere Konten oder sonstige Positionen zwischen dem Verpfänder und CBL.

Name und Funktion	Name und Funktion
Handelnd für den Verpfänder	Handelnd für den ~~Pfandnehmer (Eurex Clearing AG)~~Verpfänder
Name und Funktion	Name und Funktion
Handelnd für den Pfandnehmer	Handelnd für den Pfandnehmer

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für CBL

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für CBL

Anlage 1 – Annex 2
Mitteilung an die Clearstream Banking S.A. im Falle eines Vollstreckungsereignisses

(Briefkopf des Pfandnehmers)

An: Clearstream Banking S.A.
Zu Händen von [●]
42, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Luxemburg

cc: [Verpfänder]
[●]

[● Datum ●]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitteilung eines Vollstreckungsereignisses

Wir beziehen uns auf das mit der Kontonummer [●] im Namen von [Verpfänder] (der „**Verpfänder**") bei Ihrem Institut eröffnete Konto (das „**Pfanddepot**").

Hiermit teilen wir Ihnen gemäß Ziffer 5.2 der Anlage 1 zu dem Verpfändungsvertrag vom [●] zwischen dem Verpfänder und uns als Pfandnehmer (der „**Eurex Clearing-Verpfändungsvertrag**") mit, dass ein Vollstreckungsereignis (wie in der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung definiert) eingetreten ist.

[Anweisungen in Bezug auf ~~den Verkauf~~die Vollstreckung der ~~Maßgebliche~~Maßgeblichen Verpfändeten ~~Vermögenswerte~~Vermögenswerte und zur Zahlung etwaiger Geldbeträge hinzufügen, wenn vom Pfandnehmer gewünscht]

Mit freundlichen Grüßen,

[Pfandnehmer]

Durch: _____

Name:

Funktion:

Anlage 2
Muster einer Verpfändungsmitteilung
an die Clearstream Banking AG

per Einschreiben

[Briefkopf des Verpfänders]

An: Clearstream Banking AG

60485 Frankfurt am Main

(„**CBF**“)

[Datum]

Verpfändungsmitteilung bezüglich Wertpapieren auf Wertpapierkonto/Wertpapierkonten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass [Verpfänder] (der „**Verpfänder**”) ~~zu Gunsten~~zugunsten der Eurex Clearing AG (der „**Pfandnehmer**”) gemäß einer Verpfändungsvereinbarung vom [●] zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer (die „**Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung**”) alle Wertpapiere, die ~~derzeit~~jetzt oder zukünftig ~~den~~in einem der nachstehenden, bei Ihnen auf den Namen des Verpfänders geführten deutschen Wertpapierkonten ~~gutgeschrieben~~[1] verbucht sind, verpfändet hat:

Name des Kontoinhabers	**Kontonummer/Unterkontonummer**

Aus diesem Grund weist der Verpfänder hiermit CBF an, (a) ein Besitzmittlungsverhältnis mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle zu irgendeinem Zeitpunkt auf einem solchen Konto

[1] Bitte keine Xemac Pfanddepots, Xemac Omnibus Pfanddepots, Xemac CASS Omnibus Pfanddepots, Xemac ICM SK Pfanddepots und Xemac ICM SK CASS Pfanddepots einbeziehen.

gutgeschriebenen Wertpapiere zu begründen, (b) ihren Besitzmittlungswillen entsprechend zu ändern und (c) eine solche Änderung ihres Besitzmittlungswillens in angemessener Form zu dokumentieren.

~~Die CBF~~ ~~Sofern ein Verzicht nicht bereits erfolgt ist,~~ verzichtet ~~die CBF~~ bezüglich der oben genannten ~~Konten~~Wertpapierkonten/Depots auf ein etwaiges ~~vorrangiges Pfandrecht nach~~von uns gemäß Ziffer XXVII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBF ~~gewährtes vorrangiges Pfandrecht~~ oder anderweitige Zurückbehaltungsrechte.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Anerkennung dieses Schreibens durch Gegenzeichnung und Rücksendung einer Kopie dieses Schreibens an die Eurex Clearing AG, Member/Vendor Services & Admission/Clearing (DSG) (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland).

Mit freundlichen Grüßen

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

* * * * *

Wir bestätigen hiermit den Erhalt des oben wiedergegebenen Schreibens, erkennen hiermit dessen Bestimmungen an und stimmen zu, bezüglich der oben genannten Konten/Depots auf ein etwaiges vorrangiges Pfandrecht nach Ziffer XXVII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBF oder anderweitige Zurückbehaltungsrechte zu verzichten.

Eingangsdatum:

Clearstream Banking AG

Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Anlage 3
Muster einer Verpfändungsmitteilung an die Clearstream Banking AG bei Nutzung von Xemac[1]

per Einschreiben

[Briefkopf des Verpfänders]

An: Clearstream Banking AG

60485 Frankfurt am Main

(„**CBF**“)

[Datum]

Verpfändungsmitteilung bezüglich Wertpapieren auf Wertpapierkonto/Wertpapierkonten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass [Verpfänder] (der „**Verpfänder**”) zugunsten der Eurex Clearing AG (der „**Pfandnehmer**”) gemäß einer Verpfändungsvereinbarung vom [●] zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer (die „**Verpfändungsvereinbarung**”) alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem der nachstehenden, bei Ihnen auf den Namen des Verpfänders geführten Xemac Pfanddepots, Xemac Omnibus Pfanddepots, Xemac CASS Omnibus Pfanddepots, Xemac ICM SK Pfanddepots und Xemac ICM SK CASS Pfanddepots verbucht sind, verpfändet hat:

Name des Kontoinhabers	Kontonummer/Unterkontonummer

Aus diesem Grund weist der Verpfänder hiermit CBF an, (a) ein Besitzmittlungsverhältnis mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle zu irgendeinem Zeitpunkt auf einem dieser Konten

[1] Bitte nutzen Sie diesen Anhang 3 nur zur Mitteilung eines nachrangigen Pfandrechts in Bezug auf das betreffende Xemac Pfanddepot, Xemac Omnibus Pfanddepot, Xemac CASS Omnibus Pfanddepot, Xemac ICM SK Pfanddepot oder Xemac ICM SK CASS Pfanddepot.

gutgeschriebenen Wertpapiere zu begründen, (b) ihren Besitzmittlungswillen entsprechend zu ändern und (c) diese Änderung ihres Besitzmittlungswillens in angemessener Form zu dokumentieren.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Anerkennung dieses Schreibens durch Gegenzeichnung und Rücksendung einer Kopie dieses Schreibens an die Eurex Clearing AG, Member/Vendor Services & Admission/Clearing (DSG) (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland).

Mit freundlichen Grüßen

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

* * * * *

Wir bestätigen hiermit den Erhalt des oben stehenden Schreibens.

Eingangsdatum:

Clearstream Banking AG

Name:	Name:
Funktion:	Funktion: